

S a t z u n g
"Verein zur Erhaltung des Ev.-Luth. Gemeindehauses zu Bieren"
in Rödinghausen-Bieren

§ 1
Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen

"Verein zur Erhaltung des Ev.-Luth. Gemeindehauses zu Bieren"

Er soll im Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Rödinghausen – Bieren und verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke.

§ 2
Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt den Zweck, das Gemeindehaus Bieren von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rödinghausen in Besitz zu nehmen, es zu pflegen, zu erhalten und zu bewirtschaften. Die Räumlichkeiten werden den Vereinen, Gruppen und Kreisen der Ev.-Luth.Kirchengemeinde zur Nutzung zur Verfügung gestellt.

Eine darüber hinausgehende entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung von Räumen des Gebäudes an Gruppierungen oder Einzelpersonen ist möglich, wenn sich Freiräume bei der Nutzung ergeben.

Der Satzungszweck wird insbesondere auch dadurch verwirklicht, dass der Verein das allgemeine Interesse an der Erhaltung des Gemeindehauses weckt, um so die Unterhaltungs- und die Bewirtschaftungskosten aufbringen zu können.

Alle Mittel, die dem Verein zufließen, wie z.B. Beiträge, Spenden, Mieteinnahmen, Zuschüsse und Erlöse aus Verkauf/Verlosung von Sachspenden, werden ausschließlich dem vorgenannten Zweck zugeführt.

§ 3
Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede rechtsfähige Personenvereinigung werden, die den Zweck des Vereins fördern will.
- (2) Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende an den Vorstand oder durch Ausschluss.
- (4) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds erklären, wenn dieses das Ansehen oder den Zweck des Vereins schädigt. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss bei der/dem Vorsitzenden einzulegen. Solange über den Ausschluss nicht endgültig entschieden ist, ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 5 Beiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Darüber hinausgehende Zahlungen und Spenden sind erwünscht.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Die Leitung und Verwaltung des Vereins obliegt dem Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus::

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer

Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem:

- e) der stellvertr. Schatzmeister
- f) der stellvertr. Schriftführer

Außerdem können weitere Vereinsvertreter als Beisitzer mit beratender Stimme tätig werden. Jede Gruppe bzw. jeder Verein entsendet einen Vertreter

- (3) Der Vorstand besteht aus Mitgliedern des Vereins und arbeitet ehrenamtlich. Er wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so beruft der Vorstand aus den Mitgliedern des Vereins ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (5) Entscheidungen des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens nach Maßgabe dieser Satzung.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von den Mitgliedern des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB mit Gesamtvertretungsbefugnis dergestalt vertreten,
- dass jeweils die zwei der in dieser Satzung unter § 7 Ziff. 2 a) und b) genannten Vorsitzenden gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt sind,
- oder einer der in dieser Satzung unter § 7 Ziff. 2 a) oder b) genannten Vorsitzenden mit einem weiteren unter § 7 Ziff. 2 c) oder d) genannten Vorstandsmitglied zur Vertretung berechtigt ist

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich –und zwar bis zum 31.3. des jeweiligen Kalenderjahres- vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch Mitteilung im Monatsgruß und mindestens durch einmalige Abkündigung im Gottesdienst in der Kirche zu Bieren einzuberufen.
- (2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
- a) Feststellung der Stimmberechtigten
 - b) Bericht des 1. Vorsitzenden
 - c) Kassenbericht des Schatzmeisters
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Neuwahl des Vorstandes (soweit erforderlich)
 - g) Neuwahl der Kassenprüfer (soweit erforderlich)
 - h) Anträge
 - i) Verschiedenes

- (4) Die Mitgliederversammlung ist vorbehaltlich von § 10, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Wahlen müssen in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheim muss abgestimmt werden, wenn ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied es verlangt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Durch die Versammlung gefasste Beschlüsse sind mit Abstimmungsergebnis und Wortlaut im Protokoll aufzunehmen.
- (8) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.

§ 9 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden anlässlich der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihnen obliegt die jährliche Kassenprüfung. Wiederwahl beider Kassenprüfer ist möglich.

§ 10 Änderung von Satzung oder Vereinszweck, Vereinsauflösung

- (1) Für eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks sowie eine Vereinsauflösung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Beschlüsse müssen in diesen Fällen wiederum mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden erfolgen.
- (2) Erscheint zu einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung diese Anzahl nicht, kann eine weitere Mitgliederversammlung zu diesem Zweck frühestens binnen zwei Wochen einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der .Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde Rödinghausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kirche zu Bieren verwenden muss.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr wird am 31.12. des auf die Gründung folgenden Jahres abgeschlossen.

§ 12
Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Bünde.

§ 13
Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 13.9.2007 beschlossen.

..